

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
- I.3 -

Osterode am Harz, 04.10.2012

Keine Beteiligung von Fachausschüssen
--

V o r l a g e
für den Kreistag

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden

I. Erläuterung:

Am 28.09.2012 wurde das Bürgerbegehren „Kein Großkreis Südniedersachsen“ beim Landkreis Osterode am Harz eingereicht.

Sofern der Kreisausschuss nach Abschluss der Prüfung die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellt, ist nach § 32 Abs. 7 Satz 3 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit durch den Kreisausschuss ein Bürgerentscheid herbeizuführen. Der Tag wird vom Kreisausschuss bestimmt. Es ist beabsichtigt, den Bürgerentscheid möglichst kurzfristig herbeizuführen.

Die folgenden gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung eines Bürgerentscheids sind in § 32 NKomVG festgelegt:

- Die Abstimmungsberechtigten sind rechtzeitig vor dem Bürgerentscheid schriftlich zu benachrichtigen.
- Die Abstimmung in Briefform ist zu ermöglichen.
- Die Abstimmung soll in den Räumen stattfinden, die bei der letzten Kommunalwahl als Wahlräume bestimmt worden sind.
- Bei dem Bürgerentscheid darf nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden.
- Die Abstimmenden geben ihre Entscheidung durch ein Kreuz oder in sonstiger Weise zweifelsfrei auf dem Stimmzettel zu erkennen.

Das weitere Verfahren zur Durchführung eines Bürgerentscheids regelt die Kommune. Hierzu bietet sich der Erlass einer Satzung an, deren Inhalt sich unter Berücksichtigung der zu Bürgerentscheiden ergangenen Rechtsprechung an den Regelungen des Kommunalwahlrechts und des Volksabstimmungsgesetzes orientieren kann.

Der Entwurf der Satzung zur Durchführung des Bürgerentscheids „Kein Großkreis Südniedersachsen“ (Anlage) orientiert sich an den Vorschriften des Kommunalwahlrechts und des Volksabstimmungsgesetzes.

In § 11 der Satzung werden die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren für entsprechend anwendbar erklärt, soweit durch die Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.

Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Durchführung eines Bürgerentscheids enthält die Satzung abweichende bzw. verdeutlichende Regelungen (u. a. hinsichtlich der Begriffe).

Bei der Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Fristen durch die zu beschließende Satzung wäre der früheste einzuhaltende Termin bei der Abstimmungsvorbereitung der 35. Tag vor dem Bürgerentscheid. Dieser Tag ist der Stichtag für die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis. Ab diesem Tag sind die Stimmberechtigten zu benachrichtigen und Stimm Scheine sowie die Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen können beantragt werden.

Da beabsichtigt ist, den Bürgerentscheid möglichst kurzfristig herbeizuführen, ist es erforderlich, dass die Satzung möglichst kurzfristig in Kraft tritt.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden.

In Vertretung

Gero Geißreiter

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 15.10.2012 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Abstimmungszeit) statt. Der Tag wird vom Kreisausschuss bestimmt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids macht der Landkreis Osterode am Harz
 1. den Tag der Abstimmung,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage, die Begründung und den Kostendeckungsvorschlag

öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des zuständigen Kreisorgans enthalten.

§ 2 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids zur Wahl des Kreistages des Landkreises Osterode am Harz berechtigt sind. § 48 NKomVG gilt entsprechend.

§ 3 Gliederung des Abstimmungsgebiets

- (1) Abstimmungsgebiet ist der Landkreis Osterode am Harz. Es gliedert sich in Stimmbezirke.
- (2) Stimmbezirke sollen die Wahlbezirke in den Gemeinden sein, die anlässlich der jeweils letzten Kommunalwahl gebildet worden sind.

§ 4 Abstimmungsorgane

- (1) Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindeabstimmungsleitung ist die Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindegewahlleitung der jeweils letzten Kommunalwahl.

- (2) Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindeabstimmungsausschuss ist der Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlausschuss der jeweils letzten Kommunalwahl.
- (3) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften über Wahlehenämter gelten entsprechend.

§ 5

Stimmzettel, Stimmbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

- (1) Die Stimmzettel werden durch den Landkreis Osterode am Harz bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ und „Nein“.
- (2) Auf dem Stimmbriefumschlag und auf dem Stimmzettelumschlag für die Briefabstimmung muss das Wort „Bürgerentscheid“ eingedruckt sein.

§ 6

Stimmberechtigtenverzeichnis, Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Wer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis er geführt wird. Wer einen Stimmschein hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk seines Stimmkreises oder durch Briefabstimmung abstimmen.

§ 7

Stimmabgabe

Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

§ 8

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für den Stimmbezirk fest:
 1. die Zahl der Stimmberechtigten,
 2. die Zahl der Abstimmenden,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
 5. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.

- (2) Der Kreisabstimmungsausschuss trifft die Feststellungen nach Abs. 1 für das Abstimmungsgebiet.

§ 9 Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis Osterode am Harz erstattet den kreisangehörigen Gemeinden die Kosten der Durchführung des Bürgerentscheids in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Erstattung von Kosten bei Landtags- und bei Kommunalwahlen sowie im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden mit der Maßgabe, dass der Bürgerentscheid an die Stelle der Direktwahl auf Kreisebene tritt.
- (2) An die Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 10 Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Die Abstimmungsunterlagen sind nach Ablauf von zwei Jahren nach der Abstimmung zu vernichten. Die Vernichtung der Abstimmungsunterlagen ist aktenkundig zu machen.

§ 11 Anwendung des Kommunalwahlrechts

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißreiter